

Vermögensverwaltende Familienpool GbR

Die Gestaltung ist recht komplex und da zahlreiche steuerliche Probleme im Rahmen des Einbringungsvorganges und einer etwaigen anschließenden Schenkung (wie z.B. die Frage der Verbuchung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten oder als verdeckte Einlage im Hinblick auf § 23 EStG, die Entstehung von Grunderwerbsteuer sowie erbschaftsteuerliche Erwägungen) zu beachten sind, sollten wir als Berater bei Interesse unbedingt hinzugezogen werden.

Die Gesellschaft Bürgerlichen Rechts ist für den Familienpool die einfachste und kostengünstigste Rechtsform.

Die Familienpool GbR bietet unabhängig von steuerlichen Erwägungen in ihrer Funktion als Nachfolgeinstrument auch entscheidende

1. Zivilrechtliche Vorteile:

1. Die Spielregeln können in Bezug auf die Verwaltung des in der Gesellschaft gebündelten Vermögens festgelegt werden.
 2. Die übergebende Elterngeneration kann sich über die Geschäftsführungsbefugnis durch Mehr- und Sonderstimmrechte (disquotale Stimmrechtsverteilung) die **Entscheidungs- und Verfügungsbefugnis** über das Familienvermögen vorbehalten.
 3. Durch die (sukzessive) Übertragung bzw. Vererbung von Gesellschaftsanteilen kann die Nachfolgeneration maßvoll an das Familienvermögen herangeführt werden und es können gleichzeitig die alle 10 Jahre zu gewährenden persönlichen Freibeträge genutzt werden.
 4. Im Vergleich zur Übertragung bzw. Vererbung unterschiedlicher und sich im Wert fortlaufend verändernder Einzelwirtschaftsgüter kann eine **gerechte und gleichmäßige Verteilung des Vermögens auf die Nachfolgeneration** erfolgen.
 5. Auseinandersetzungen durch **streitanfällige Erbengemeinschaft** wird vermieden.
 6. Durch **qualifizierte Nachfolgeklauseln** im Gesellschaftsvertrag kann auch verhindert werden, dass das Familienvermögen in die **Seitenlinie**, z. B. an den verschiedenen Ehegatten, fällt.
 7. Dem gleichen Zweck dienen auch die **Güterstandsklauseln**, wonach die Gesellschaftsanteile aus einem etwaigen Scheidungsverfahren der Mitgesellschafter herausgehalten werden müssen.
-

8. **Ausscheiden von Gesellschaftern** aus der Familienpool-Gesellschaft kann durch die Gesellschaftsverträge festgelegt werden. Abschläge hinsichtlich des Wertes der Gesellschaftsanteile verhindern, dass Gesellschafter ausscheiden, um "Kasse zu machen".

2. Steuerrechtliche Vorzüge:

1. Einbringung von GmbH-Anteilen auch unter 50 % erfolgt in Rechtsnachfolge ohne Aufdeckung etwaiger stiller Reserven, löst also keine Einkommensteuer aus.
2. Das gleiche gilt für Immobilien sowie Geldvermögen etc. des Privatvermögens (hier zwar kein Vorteil, weil kein höheres Abschreibungsvolumen geschaffen wird - jedoch sind diese Vermögenswerte weiterhin nicht steuerbehaftet). Die steuerliche Gewerblichkeit bei Veräußerung von mehr als drei Immobilien-Objekten in fünf Jahren ist jedoch bei einer Bündelung der Immobilien in einer GbR schneller erreicht.
3. Keine Grunderwerbsteuer bei Übertragung auf GbR soweit es sich um Abkömmlinge oder Ehegatten handelt.
Gilt nicht für Lebensgefährten.
4. Die GbR erzielt Überschusseinkünfte i. S. der Einkommensteuer. Es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (GmbH-Anteil, Geldvermögen) und aus Vermietung und Verpachtung (Immobilien).
5. Die Übertragung der Vermögenswerte auf eine GbR unterliegt jedoch im Gegensatz zum einkommensteuerlichen neutralen Vorgang der Schenkung-(Erb)schaftsteuer.

Als Wertansatz gelten Quasi-Verkehrswerte (Hinweis auf Ausführungen zu II).

Für die GmbH-Anteile kann evtl. die "Verschonungsregelung von 85 % / 100 % in Anspruch genommen werden. Behaltefristen 5 bzw. 7 Jahre bei:

- Unternehmensverkauf (Beteiligungsgesellschaft)
- Anteilsverkauf (GmbH-Anteil)
- Insolvenz (Beteiligungsgesellschaft)

Für die Erbschaftsteuer muss beachtet werden:

- a) welche Beteiligungshöhe an der GbR zur Ausnutzung der Freibeträge
 - b) 10-Jahreszeitraum für Vorerwerbe
-

- c) Güteschaukel unter Eheleuten zur steuerfreien Ausnutzung des Zugewinnausgleichs neben dem persönlichen Freibetrag (a)
- d) Handlungsbedarf wegen evtl. zukünftiger Erhöhung des Erbschaftsteuertarifs (politisch gewollt!?)

Schlussbemerkungen:

1. Die Familienpool GbR führt ohne zusätzliche Steuerbelastung (ESt, GrESt) die Vermögenswerte in Gesamthand fort, die vormals dem Schenker/Erblasser gehörten.
2. Dies gilt nicht für die Schenkung-(Erbschaft)steuer (siehe besondere Ausführungen).
3. Die Immobilien sind wie vormals **nicht** steuerbehaftet. Außerhalb des Spekulationszeitraums von 10 Jahren können diese, falls nicht gewerblichkeitsauslösende Objektgrenzen (siehe oben) überschritten, steuerfrei veräußert werden.
4. Zuerwerbe gehen problemlos ebenfalls ins Gesamthandsvermögen.
5. Die Verwaltung der GbR kann einer Person als Geschäftsführer übertragen werden.
6. In dem Gesellschaftsvertrag (Satzung) werden die Vorstellungen der Eltern festgeschrieben.

Stand: Februar 2012

Karl-Josef Reuber, StB
